

**Satzung**  
**des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Entschädigung**  
**seiner Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und Kreistagsabgeordneten sowie**  
**der weiteren für ihn ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 19 Abs. 1, 27 Abs. 3 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in Verbindung mit § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 30.06.2008 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

**§ 1**

**Mitglieder des Kreistages**

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses nach § 40a KrO, der Fraktionen und Teilfraktionen und an sonstigen Sitzungen gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale und das Sitzungsgeld werden gewährt in Höhe von 80 v. H. der in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 Buchst. b) der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern genannten Beträge.
- (2) Diese Aufwandsentschädigungen und das Sitzungsgeld werden neben den Aufwandsentschädigungen nach den §§ 2 bis 6 gewährt.

**§ 2**

**Kreispräsidentin bzw. Kreispräsident,  
stellvertretende Kreispräsidenten**

- (1) Die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 80 v. H. des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Die Stellvertreter der Kreispräsidentin bzw. des Kreispräsidenten erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale. Sie beträgt für die erste Stellvertreterin bzw. den ersten Stellvertreter 10 v. H. und für die zweite Stellvertreterin bzw. den zweiten Stellvertreter 5 v. H. des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

### **§ 3**

#### **Mitglieder des Hauptausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatlich Pauschale in Höhe von 20 v. H. des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Hauptausschusses erhältlich eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 30 v. H. des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.
- (3) Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 80 v. H. des Betrages nach § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

### **§ 4**

#### **Fraktionsvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende**

- (1) Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktion erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 20 v. H. des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

Den Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der bzw. des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die monatliche Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

### **§ 5**

#### **Stellvertretende der Landrätin bzw. des Landrates**

Den Stellvertretenden der Landrätin oder des Landrats wird bei Verhinderung der Landrätin oder des Landrats für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Landrätin oder der Landrat vertreten wird,

- |  |               |
|--|---------------|
| a) im Urlaubs- oder Krankheitsfall der Landrätin oder des Landrats | 5 v. H.,      |
| b) bei dienstlicher Verhinderung der Landrätin oder des Landrats   | 2,5 v. H. und |
| c) bei sonstigem besonderen Tätigwerden                            | 2,5 v. H.     |
- des Betrages nach § 5 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

- (3) Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf im Monat den Betrag von 50 v. H. des Betrages nach § 9 Abs. 3 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern nicht übersteigen.

## § 6

### **Ausschussmitglieder**

- (1) Ausschussmitglieder sowie stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 v. H. des Betrages nach § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern je Sitzung für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, und für die Teilnahme an Fraktions- und Teilfraktionssitzungen. Die Mitglieder des Kreissenioresenbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreissenioresenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 v. H. des Betrages nach § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Betrages nach Absatz 1. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden des Hauptausschusses.
- (3) Die festgesetzten Sätze gelten grundsätzlich für eine Sitzung. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, werden bis zu 2 Sitzungsgelder gewährt, wenn die Sitzung insgesamt mindestens 8 Stunden gedauert hat.

## § 7

### **Kreiswehrführerin bzw. Kreiswehrführer, Kreisjägermeisterin bzw. Kreisjägermeister und stellvertretende sowie Mitglieder des Jagdbeirates**

- (1) Die Kreiswehrführerin bzw. der Kreiswehrführer und die Stellvertretenden erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale. Sie beträgt für die Kreiswehrführerin bzw. den Kreiswehrführer 100 v. H. des Betrages nach § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen. Für die Stellvertretenden beträgt sie die Hälfte des Betrages nach § 7 Abs. 1 Satz 2. Daneben erhalten die Kreiswehrführerin bzw. der Kreiswehrführer und die Stellvertretenden ein Kleidergeld in Form einer monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstbetrages nach § 3 der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehführungen der freiwilligen Feuerwehren.

- (2) Die Kreisjägermeisterin bzw. der Kreisjägermeister erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 100 v. H. des Betrages nach § 17 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern. Die Stellvertretenden erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von der Hälfte des Betrages nach § 7 Abs. 2 Satz 1
- (3) Für die Mitglieder des Jagdbeirates gilt § 6 entsprechend.

## § 8

### **Verdienstausfall- und Abwesenheitsentschädigung**

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Kreistagsmitgliedern, den nicht dem Kreistag angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.  
Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 160 v. H. des Betrages nach § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, höchstens jedoch für 3 Stunden pro Tag.
- (2) Personen nach Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.  
Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 35 v. H. des Betrages nach § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Personen nach Abs. 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftige Angehörige gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Abs. 1 oder eine Entschädigung nach Abs. 2 gewährt wird.

## **§ 9**

### **Fahrtkosten**

- (1) Personen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 und Mitglieder des Kreissenioresenbeirates ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz.
- (2) Personen nach § 8 Abs. 1 Satz 1, die den Kreis in Gremien vertreten, ist eine Entschädigung für Fahrten mit privateigenen Kraftfahrzeugen nach den Sätzen des § 6 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz zu gewähren, sofern diese Tätigkeit mit Dienstreisen im Raume Schleswig-Holstein, Hamburg und Nordschleswig verbunden sind.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01. Juli 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 27.06.2003, geändert durch Satzung vom 24.02.2004, außer Kraft.

Rendsburg, 01. Juli 2008

Landrat